

**KANTON SOLOTHURN
BAU-DEPARTEMENT**

Röthhof, Werkhofstrasse 65, 4500 Solothurn, Telefon 065-21 25 43
Telefax 065-21 29 90

Unser Zeichen Pi/Get
0141.083.01

4500 Solothurn, 24. Mai 1996

Kantonales Amt für Raumplanung	
E	03. Juni 1996

VERFÜGUNG**Däniken:**

Zonen- und Gestaltungsplan Kiesabbaugebiet Hard-Dulliken und Studenweid-Däniken, Teilgebiet Däniken: Abbaubewilligung für die Etappe 1, Däniken Süd, Richner AG, 5000 Aarau.

1. Feststellungen

- 1.1 Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 3294 vom 19. Dezember 1995 wurde der Zonen- und Gestaltungsplan "Kiesabbaugebiet Hard-Dulliken und Studenweid-Däniken" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht der Einwohnergemeinden Dulliken und Däniken genehmigt.
- 1.2 Am 4. April 1996 reichte das Ingenieurbüro Frey & Gnehm im Auftrag der Richner AG, 5000 Aarau das Abbaugesuch für die Etappe 1, Däniken Süd, inkl. Abbauplan und -bericht beim Bau-Departement ein.

2. Erwägungen

- 2.1 In den mit RRB Nr. 3294 vom 19. Dezember 1995 genehmigten Sonderbauvorschriften (SBV) wurden Auflagen und Bedingungen formuliert, deren Erfüllung Voraussetzung für die Erteilung einer Abbaubewilligung sind. Mit dem Abbaugesuch wurde ein Bericht zu diesen Auflagen und Bedingungen eingereicht. Es wurden unter anderem folgende, für die Abbauetappe 1 wichtigen Punkte behandelt:

§ 9 SBV: Das Konzept zu den naturnahen Lebensräumen wird bis Ende Mai 1996 durch das Landschaftsarchitekturbüro Weber & Saurer gemäss beigelegter Offerte erstellt. Die Offerte wurde geprüft und als zweckmässig erachtet. Das Konzept wird dem Bau-Departement nachgereicht.

§ 15 SBV: Die Erdbewegungsmaschine im Gebiet Däniken Süd wird am Abend und über das Wochenende jeweils im Kieswerk Däniken stationiert. Falls die Maschine doch im Gebiet Däniken Süd belassen werden soll, wird vorgängig im bezeichneten Bereich B gemäss Zonen- und Erschliessungsplan neben dem Tunnel ein Abstellplatz erstellt. Für zwei Erdbewegungsmaschinen genügt eine Betonplatte von 8 x 4 m mit einem Schlammsammler und einer Auffanggrube von mindestens 1.6 m³ Nutzvolumen. Etwa alle zwei Wochen ist je nach Regenmenge die Auffanggrube zu entleeren und das Schmutzwasser der ARA zuzuführen.

§ 20 SBV: Rechtzeitig wurde mit der Bodenfachstelle des Kantons Solothurn Kontakt aufgenommen. Nach Sichtung der Grundlagen (Schiessfrequenz, Alter des Schiessplatzes) und dem Vergleich mit entsprechenden Untersuchungen hat die Bodenschutzfachstelle festgelegt, dass erst vor dem Abbau der zweiten Etappe Bodenproben gemäss VSBo (Verordnung über Schadstoffe im Boden) entnommen werden müssen.

2.2 Die Etappe 1, Däniken Süd, gemäss Abbaugesuches (Plan Nr. 5023i.01) weicht aus technischen Gründen und auf Grund des bereits fortgeschrittenen Abbaus (Verfügung Bau-Departement vom 26. November 1993) von der Etappe 1 aus dem Zonen- und Gestaltungsplan leicht ab. Das Gesamtkonzept bleibt aber trotz dieser Abweichung erhalten und es stehen auch keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen (§ 9 SBV).

2.3 Für die Kontrolle des höchsten Grundwasserspiegels ist von allen Bewilligungsempfängerinnen im Abbaubereich Dulliken/Däniken (Richner AG, Stuag AG und Bürgergemeinde Dulliken/AG Hunziker & Cie.) gemeinsam auf deren Kosten ein Grundwasserschreiber einzurichten. Als Standort empfehlen wir das Areal beim Schützenhaus der Einwohnergemeinde Däniken. Dieser Standort hat eine genügend grosse Entfernung vom Pumpwerk der Richner AG und damit von der Beeinflussung durch dessen Absenktrichter. Weiter ist dieser Standort optimal für die Messung des interessierenden höchsten Grundwasserspiegels und durch die stets guten Zufahrtsmöglichkeiten, sind auch einfache Kontroll- und Wartungsgänge gewährleistet. Es wird empfohlen einen digitalen Datensammler zu installieren. Vorgängig ist aber mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Amtes für Wasserwirtschaft zur Abklärung der Fragen bezüglich der richtigen Gerätewahl, der Kontrollen und der Auswertung Kontakt aufzunehmen. Der Grundwasserschreiber soll spätestens Ende September 1996 in Betrieb genommen werden.

Der alte Grundwasserschreiber der Stuag AG, welcher bedingt durch die Schräglage des Rohres nicht mehr ganz einwandfrei arbeitet, wird aufgegeben. Der Schreiber kann verkauft werden. Das Rohr soll danach gezogen und das Loch mit lehmigem Aushubmaterial abgedeckt werden.

2.4 Die Behörden der Einwohnergemeinde Däniken wurden mit dem Gesuch bedient und durch das Bau-Departement angehört.

Damit wurde allen Auflagen entsprochen und die Etappe 1, Däniken Süd, kann mit den üblichen Auflagen und Bedingungen zum Abbau freigegeben werden.

Gestützt auf § 45 Kant. Wasserrechtsgesetz und § 54 Kant. Gebührentarif und den in den Feststellungen erwähnten Beschlüssen wird

verfügt:

3. Der Richner AG, 5000 Aarau, wird die Abbaubewilligung für die Etappe 1, Däniken Süd, unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:
 - 3.1 Die Abbaubewilligung beschränkt sich auf die Fläche der Etappe 1, Däniken Süd, gemäss dem eingereichten Plan Nr. 5023i.01 "Studenweid-Däniken, Abbaugesuch, 1. Etappe 1996-2001, Situation 1:1'000". Der Plan trägt das Genehmigungsvermerk des Amtes für Wasserwirtschaft.
 - 3.2 Der Abbau hat gemäss dem mit RRB Nr. 3294 vom 19. Dezember 1995 genehmigten Zonen- und Gestaltungsplan und den integrierten Sonderbauvorschriften zu erfolgen.
 - 3.3 Das Konzept zu den naturnahen Lebensräumen (§ 9 SBV) ist dem Bau-Departement bis Ende Juni 1996 nachzureichen.
 - 3.4 Die Abstellplätze für die Abbaumaschinen (§ 15 SBV) sind gemäss den obenstehenden Erwägungen, Ziffer 2.1, auszuführen.
 - 3.5 Gemäss § 14 SBV beträgt die Abbaukote maximal 380.5 müM.. Diese Abbaukote darf sich minimal 2 m über dem höchstmöglichen Grundwasserspiegel befinden. Das Bau-Departement behält sich eine Anpassung der Abbaukote, bei Messungen eines höheren Grundwasserspiegels, vor.
 - 3.6 Für die Kontrolle des höchsten Grundwasserspiegels ist von allen Bewilligungsempfängerinnen im Abbaugbiet Dulliken/Däniken (Richner AG, Stuag AG und Bürgergemeinde Dulliken/AG Hunziker & Cie.) gemeinsam auf deren Kosten ein Grundwasserschreiber einzurichten. Standort und Ausführung wurden unter Ziffer 2.3 der Erwägungen abgehandelt. Auf alle Fälle ist vorgängig mit dem zuständigen Sachbearbeiter des Amtes für Wasserwirtschaft zur Abklärung der Fragen bezüglich der Gerätewahl, der Kontrollen und der Auswertung Kontakt aufzunehmen.

Der neue Grundwasserschreiber ist spätestens Ende September 1996 in Betrieb zu nehmen. Das Amt für Wasserwirtschaft ist entsprechend zu informieren und mit den genauen Vermessungsdaten bzgl. Standort und Höhe zu bedienen.

Der alte Grundwasserschreiber der Stuag AG wird aufgegeben. Das Rohr soll danach gezogen und das Loch mit lehmigem Aushubmaterial abgedeckt werden.

- 3.7 Für die Auffüllung und Rekultivierung darf ausschliesslich unverschmutztes Aushubmaterial verwendet werden. Grundsätzlich gelten die Richtlinien "Kulturland und Kiesabbau" des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies (FSK), 3001 Bern. Es empfiehlt sich die Auffüllung etappenweise mit den entsprechenden FSK-Formularen abnehmen zu lassen.
- 3.8 Mindestens alle zwei Jahre ist die Grube zu vermessen und eine von der Bewilligungsempfängerin unterzeichnete Kopie der Vermessungspläne dem Bau-Departement unaufgefordert und kostenlos zuzustellen.
- 3.9 Diese Abbaubewilligung ist auf 5 Jahre befristet. Sie kann aber bei Einhaltung aller Auflagen und Bedingungen, und nach Einreichung eines Gesuches verlängert werden.
4. Der Abbau wird vom Bau-Departement direkt und mittelbar durch den FSK kontrolliert. Die Kosten für diese Kontrollen gehen gemäss Kant. Gebührentarif zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.
5. Die Abbaubewilligung kann ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Bedingungen und Auflagen dieser Bewilligung trotz schriftlicher Mahnung und Ansetzung einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes nicht eingehalten werden. Sollten durch Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen besondere Aufwendungen durch den Staat, wie Kontrollen, Besprechungen, Verfügungen, notwendig sein, so können diese gesondert in Rechnung gestellt werden.
6. Die Bewilligungsempfängerin haftet für jeden Schaden und Nachteil, der infolge des Abbaus an Rechten des Kantons, der Einwohnergemeinde Däniken oder Dritter entstehen.

Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, den Kanton für gegen ihn erhobene Ansprüche Dritter schadlos zu halten und alle damit in Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.

7. Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten.
8. Die Bewilligungsempfängerin hat die Kautionshöhe vom 9. Dezember 1993 gegenüber dem Kanton auf **Fr. 200'000.-** zu erhöhen. Die Kautionshöhe muss spätestens 60 Tage nach Erteilung der Bewilligung durch eine unwiderrufliche Bankgarantie geleistet werden. Wird die Kautionshöhe nicht fristgerecht geleistet, verfällt die Bewilligung.

Die Kautionshöhe haftet in erster Linie dafür, dass die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung im vollen Umfang eingehalten werden und für die Kosten von Massnahmen, die der Kanton bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen und Auflagen allenfalls auf dem Wege der Zwangsvornahme durchführen muss.

In zweiter Linie haftet die Kautionshöhe für finanzielle Verpflichtungen, die dem Staat oder Dritten durch die Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung oder durch Störung oder Schädigung besserer Rechte entstehen.

9. Die Bewilligungsempfängerin hat für die Bewilligung und Auslagen eine Gebühr von **Fr. 18'600.-** zu bezahlen (Kto 6040.431.00, Pos 14). Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Erhalt dieser Verfügung zu erfolgen. Eine separate Rechnungsstellung erfolgt nicht.

**BAU-DEPARTEMENT
DES KANTONS SOLOTHURN**

Die Vorsteherin:

C. Füeg-Hitz
C. Füeg-Hitz

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Beilagen (nur sofern **):

genehmigter Plan Nr. 5023i.01 "Studenweid-Däniken, Abbaugesuch 1. Etappe 1996-2001, Situation 1:1'000"

Bericht zum Abbaugesuch

Verteiler:

- Bau-Departement (2)
- Amt für Wasserwirtschaft (2)**
- Amt für Raumplanung (3)
- Amt für Umweltschutz
- Meliorationsamt
- Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
- Einwohnergemeinde 4658 Däniken
- Bauverwaltung der EG, 4658 Däniken**
- Richner AG, 5000 Aarau**, mit Einzahlungsschein, einschreiben
- Frey & Gnehm Olten AG, Leberngasse 1, 4600 Olten
- Weber & Saurer Landschaftsarchitekten, Untere Steingrubenstr. 19, 4500 Solothurn
- Schweiz. Fachverband für Sand und Kies, Bubenbergrplatz 9, Postfach, 3001 Bern**



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

29. Mai 2001

NR.

1159

Däniken: Änderung § 6 der Sonderbauvorschriften zum Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Studenweid“ / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Däniken unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung von § 6 der Sonderbauvorschriften zum Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Studenweid“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Studenweid – Däniken“ genehmigt mit RRB Nr. 3294 vom 19. Dezember 1995 enthält Sonderbauvorschriften. Diese Sonderbauvorschriften werden in § 6 so abgeändert, dass im Bereich D für Betriebseinrichtungen zusätzlich die Lagerung und Aufbereitung von unverschmutztem, nicht grundwassergefährdenden mineralischen Bauabfällen zu Sekundärbaustoffen gestattet sind. Dazu wurde ein Bericht zur Voruntersuchung (Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsbericht vom 31. Oktober 1994) zum rechtsgültigen Zonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften erforderlich. Die Anträge der vorläufigen Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle vom 29. September 2000 sind vollumfänglich berücksichtigt worden. Der Betrieb der Aufbereitungsanlage für Sekundärbaustoffe sowie die Anforderungen an den Lagerplatz für Bauabfälle und Sekundärbaustoffe werden in der Betriebsbewilligung vom Amt für Umwelt geregelt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 11. Dezember 2000 bis zum 10. Januar 2001. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Änderung am 15. Januar 2001.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht auch für Anlagen, welche mehr als 1'000 t Abfälle jährlich behandeln (Ziffer 40.7 Anhang UVPV und Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, RRB vom 28. September 1993). Die geplante Anlage für die Verarbeitung von Sekundärbaustoffen (Recyclingmaterial) hat verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt. Diese betreffen insbesondere die Auswirkungen aufgrund der Menge des auf dem Areal verarbeiteten Substitutions- und Recyclingmaterials.

Das Amt für Umwelt beurteilte im Rahmen der Vorprüfung die Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) auf die Aspekte Gewässerschutz und Lärmschutz und machte Anregungen und Ergänzungen zum Projekt, damit es den Anforderungen, wie sie in Art. 9 Abs. 2 USG formuliert sind, entspricht. Der Gemeinderat von Däniken hat sich bei der Beschlussfassung zur Planauflage der Beurteilung durch das Amt für Umwelt angeschlossen. Die Verbesserungsvorschläge sind vollumfänglich in die Auflagepläne eingeflossen, so dass die vom Amt für Umwelt gemachte Feststellung, das Vorhaben könne, in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert werden, erfüllt ist.

11/1

3. Beschluss

- 3.1. Die Änderung von § 6 der Sonderbauvorschriften zum Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbau-gebiet Studenweid“ der Einwohnergemeinde Däniken wird genehmigt.
- 3.2. Sobald die konkrete Nutzung im Bereich D feststeht, sind der Fachstelle Gewässerschutz des Amtes für Umwelt die Unterlagen über die Entwässerung des Liegenschaftsbereiches und der Betonaufbereitung mit der vorgesehenen Abwasservorbehandlung (z.B. Absetzbecken / Neutralisationsanlage etc.) zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.3. Die bisherige Bestimmung verliert, soweit sie mit der hier genehmigten neuen Formulierung in Widerspruch steht, ihre Rechtskraft.

Kostenrechnung EG Däniken

Genehmigungsgebühr	Fr.	1'500.--	(Kto. 6010.431.01)
Beurteilung Umwelt	Fr.	1'000.--	(Kto. 6040.431.00 / 112 / 220)
Publikationskosten	Fr.	<u>23.--</u>	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	<u>2'523.--</u>	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fehrscheller

Versand durch Amt für Raumplanung

- Bau- und Justizdepartement (2), TS/He
- (Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Änderung der Sonderbauvorschriften (später)
[H:\Daten\Projekte\083np00008\RRR_SBVKiesgrube.doc]
- Amt für Umwelt
- Amt für Verkehr und Tiefbau
- Amt für Landwirtschaft
- Kantonsforstamt
- Forstkreis Olten/Niederamt
- Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung
- Kantonale Finanzkontrolle
- Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Änderung der Sonderbauvorschriften (später)
- Amtschreiberei Olten, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Änderung der Sonderbauvorschriften (später)
- Gemeindepräsidium der EG, 4658 Däniken, mit 1 gen. Änderung der Sonderbauvorschriften (später),
(mit Rechnung)
- Baukommission der EG, 4658 Däniken
- Gemeindepräsidium der EG, 4657 Dulliken, mit 1 gen. Änderung der Sonderbauvorschriften (später)
- Baukommission der EG, 4657 Dulliken
- Frey+Gnehm AG, Leberngasse 1, Postfach, 4603 Olten
- Richner AG, Pulverhausweg, Postfach, 5001 Aarau, mit 1 gen. Änderung der Sonderbauvorschriften
(später)
- Batigroup AG, Ringstrasse 1, 4600 Olten, mit 1 gen. Änderung der Sonderbauvorschriften (später)
- Schweiz. Fachverband für Sand und Kies, Bubenbergrplatz 9, 3001 Bern, mit 1 gen. Änderung der Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Raumplanung (TS) zu Händen Staatskanzlei, (Publikation erst auf Veranlassung ARP!) Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Däniken: Genehmigung Änderung § 6 Sonderbauvorschriften zum Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Studenweid“.

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kant. Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 8. bis zum 18. Juni 2001 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn und bei der Gemeindeverwaltung Däniken zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung/UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

(2)

(



ZU 83 / 81

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

29. Mai 2001

NR.

1159

Däniken: Änderung § 6 der Sonderbauvorschriften zum Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Studenweid“ / Genehmigung

1. Feststellungen

Die Einwohnergemeinde Däniken unterbreitet dem Regierungsrat die Änderung von § 6 der Sonderbauvorschriften zum Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Studenweid“ zur Genehmigung.

2. Erwägungen

Der Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Studenweid – Däniken“ genehmigt mit RRB Nr. 3294 vom 19. Dezember 1995 enthält Sonderbauvorschriften. Diese Sonderbauvorschriften werden in § 6 so abgeändert, dass im Bereich D für Betriebseinrichtungen zusätzlich die Lagerung und Aufbereitung von unverschmutztem, nicht grundwassergefährdenden mineralischen Bauabfällen zu Sekundärbaustoffen gestattet sind. Dazu wurde ein Bericht zur Voruntersuchung (Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsbericht vom 31. Oktober 1994) zum rechtsgültigen Zonen- und Gestaltungsplan mit Sonderbauvorschriften erforderlich. Die Anträge der vorläufigen Beurteilung durch die Umweltschutzfachstelle vom 29. September 2000 sind vollumfänglich berücksichtigt worden. Der Betrieb der Aufbereitungsanlage für Sekundärbaustoffe sowie die Anforderungen an den Lagerplatz für Bauabfälle und Sekundärbaustoffe werden in der Betriebsbewilligung vom Amt für Umwelt geregelt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 11. Dezember 2000 bis zum 10. Januar 2001. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat genehmigte die Änderung am 15. Januar 2001.

Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt.
Materiell sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht auch für Anlagen, welche mehr als 1'000 t Abfälle jährlich behandeln (Ziffer 40.7 Anhang UVPV und Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, RRB vom 28. September 1993). Die geplante Anlage für die Verarbeitung von Sekundärbaustoffen (Recyclingmaterial) hat verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt. Diese betreffen insbesondere die Auswirkungen aufgrund der Menge des auf dem Areal verarbeiteten Substitutions- und Recyclingmaterials.

Das Amt für Umwelt beurteilte im Rahmen der Vorprüfung die Ergänzung zum Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) auf die Aspekte Gewässerschutz und Lärmschutz und machte Anregungen und Ergänzungen zum Projekt, damit es den Anforderungen, wie sie in Art. 9 Abs. 2 USG formuliert sind, entspricht. Der Gemeinderat von Däniken hat sich bei der Beschlussfassung zur Planauflage der Beurteilung durch das Amt für Umwelt angeschlossen. Die Verbesserungsvorschläge sind vollumfänglich in die Auflagepläne eingeflossen, so dass die vom Amt für Umwelt gemachte Feststellung, das Vorhaben könne, in Übereinstimmung mit der geltenden Umweltschutzgesetzgebung realisiert werden, erfüllt ist.

11/1

3. Beschluss

- 3.1. Die Änderung von § 6 der Sonderbauvorschriften zum Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbau-gebiet Studenweid“ der Einwohnergemeinde Däniken wird genehmigt.
- 3.2. Sobald die konkrete Nutzung im Bereich D feststeht, sind der Fachstelle Gewässerschutz des Amtes für Umwelt die Unterlagen über die Entwässerung des Liegenschaftsbereiches und der Betonaufbereitung mit der vorgesehenen Abwasservorbehandlung (z.B. Absetzbecken / Neutralisationsanlage etc.) zur Prüfung und Genehmigung einzureichen.
- 3.3. Die bisherige Bestimmung verliert, soweit sie mit der hier genehmigten neuen Formulierung in Widerspruch steht, ihre Rechtskraft.

Kostenrechnung EG Däniken

Genehmigungsgebühr	Fr.	1'500.--	(Kto. 6010.431.01)
Beurteilung Umwelt	Fr.	1'000.--	(Kto. 6040.431.00 / 112 / 220)
Publikationskosten	Fr.	23.--	(Kto. 5820.435.07)
Total	Fr.	2'523.--	
		=====	

Zahlungsart: mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Fehrscheller

Versand durch Amt für Raumplanung

- Bau- und Justizdepartement (2), TS/He
(Amt für Raumplanung (3), mit Akten und je 1 gen. Änderung der Sonderbauvorschriften (später)
[H:\Daten\Projekte\083np00008\RRR_SBVKiesgrube.doc]
Amt für Umwelt
Amt für Verkehr und Tiefbau
Amt für Landwirtschaft
Kantonsforstamt
Forstkreis Olten/Niederamt
Amt für Finanzen/Debitorenbuchhaltung
Kantonale Finanzkontrolle
Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Änderung der Sonderbauvorschriften (später)
Amtschreiberei Olten, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Änderung der Sonderbauvorschriften (später)
Gemeindepräsidium der EG, 4658 Däniken, mit 1 gen. Änderung der Sonderbauvorschriften (später),
(mit Rechnung)
Baukommission der EG, 4658 Däniken
Gemeindepräsidium der EG, 4657 Dulliken, mit 1 gen. Änderung der Sonderbauvorschriften (später)
Baukommission der EG, 4657 Dulliken
Frey+Gnehm AG, Leberngasse 1, Postfach, 4603 Olten
Richner AG, Pulverhausweg, Postfach, 5001 Aarau, mit 1 gen. Änderung der Sonderbauvorschriften
(später)
Batigroup AG, Ringstrasse 1, 4600 Olten, mit 1 gen. Änderung der Sonderbauvorschriften (später)
Schweiz. Fachverband für Sand und Kies, Bubenbergrplatz 9, 3001 Bern, mit 1 gen. Änderung der Sonderbauvorschriften (später)

Amt für Raumplanung (TS) zu Händen Staatskanzlei, (Publikation erst auf Veranlassung ARP!) Amtsblattpublikation: Einwohnergemeinde Däniken: Genehmigung Änderung § 6 Sonderbauvorschriften zum Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Studenweid“.

Der Beschluss des Regierungsrates und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zusammen mit dem Beurteilungsbericht der kant. Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 8. bis zum 18. Juni 2001 beim Bau- und Justizdepartement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn und bei der Gemeindeverwaltung Däniken zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung/UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innerhalb von 10 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim kantonalen Verwaltungsgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

(2)

(

SONDERBAUVORSCHRIFTEN

zum Zonen- und Gestaltungsplan

Kiesabbaugebiet Studenweid – Däniken

Änderung vom Oktober 2000

§ 6 Bereich für Betriebs-
neu einrichtungen

Die für den Kiesabbau und die Wiederauffüllung notwendigen Betriebseinrichtungen (Gebäude, Maschinen, Geräte, Deponien etc.) dürfen nur in den im Zonenplan bezeichneten "Bereichen für Betriebseinrichtungen" installiert werden.

In den Bereichen A - D sind Betriebseinrichtungen für den Abbau und die Wiederauffüllung des umliegenden Gebietes erlaubt.

Im Bereich D sind zusätzlich auch das Betreiben eines Kies- und Betonwerkes sowie in dessen nordöstlichen Sektor die Lagerung und Aufbereitung von unverschmutzten, nicht grundwassergefährdenden mineralischen Bauabfällen zu Sekundärbaustoffen gestattet.

Der Betrieb der Aufbereitungsanlage für Sekundärbaustoffe sowie die Anforderungen an den Lagerplatz für Bauabfälle und Sekundärbaustoffe werden in der Betriebsbewilligung vom Amt für Umwelt geregelt.

Sämtliche Betriebseinrichtungen müssen nach Beendigung des gesamten Kiesabbaus (Etappe 5) entfernt werden.

Öffentliche Auflage:

11. Dez. 2000

bis

10. Jan. 2001

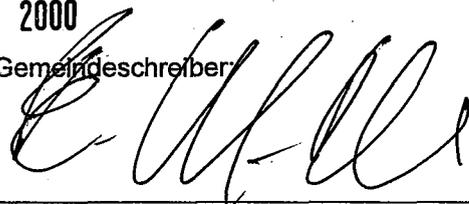
Genehmigt vom Gemeinderat Däniken am

13. Nov. 2000

Der Gemeindepräsident:




Der Gemeindegeschreiber:



Genehmigt vom Regierungsrat mit RRB Nr.

1159

am:

29. Mai 2001

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Fuchs



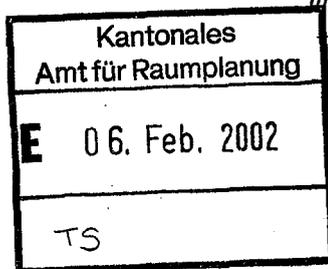
U:\5000\5023BISBV\SONDERBAUVORSCHRIFTEN_akt00.doc

01300

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt

Greibenhof
Werkhofstr. 5, 4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 76 93
afu@bd.so.ch

Céline Pittet
Boden
Telefon 032 627 26 97
celine.pittet@bd.so.ch



solothurn

29. Januar 2002

232.083.02

VERFÜGUNG

Däniken: Kiesabbaugebiet Studenweid / Däniken Nord, Verlängerung der bestehenden Abbaubewilligung (Restabbau)

1. Feststellungen

- 1.1 Mit Regierungsratsbeschluss Nr. 3294 vom 19. Dezember 1995 wurde der Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Hard-Dulliken und Studenweid-Däniken“ mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht der Einwohnergemeinden Dulliken und Däniken, genehmigt.
Mit Verfügung vom 24. Mai 1996 des Bau- und Justizdepartementes wurde der Stuang AG (heute Batigroup AG) die Abbaubewilligung für den Restabbau, Däniken Nord, erteilt. Diese Verfügung wurde auf 5 Jahre befristet.
- 1.2 Mit Schreiben vom 23. Januar 2002 ersuchte die Batigroup AG, 4603 Olten, um Verlängerung der bestehenden Abbaubewilligung.

2. Erwägungen

- 2.1 Gemäss Ziffer 3.9 der obenerwähnten Verfügung kann die Abbaubewilligung bei Einhaltung aller Auflagen und Bedingungen verlängert werden.
- 2.2 Die Kontrollen der zuständigen Fachstelle des Amtes für Umwelt sowie die Inspektionen des Schweiz. Fachverbandes für Sand und Kies ergaben, dass in den letzten Jahren die Auflagen und Bedingungen eingehalten wurden.
- 2.3 Der Verlängerung kann somit unter Bedingungen und Auflagen zugestimmt werden.

3. Verfügung

Gestützt auf Art. 44 eidg. Gewässerschutzgesetz, § 5 Kant. Gewässerschutzverordnung, §§ 15 und 45 kant. Wasserrechtsgesetz, § 6 Wasserrechtsverordnung und § 54 Gebührentarif wird

verfügt:

- 3.1 Der **Batigroup AG, 4603 Olten**, wird die Abbaubewilligung vom 24. Mai 1996 des Bau- und Justizdepartementes unter folgenden Auflagen und Bedingungen verlängert:
- 3.1.1 Die Auflagen und Bedingungen der in Ziffer 1.1 erwähnten Beschlüsse und Verfügungen gelten **uneingeschränkt und vollumfänglich**.
- 3.1.2 Die Abbaubewilligung wird um **10 Jahre** (31. Januar 2012) verlängert. Sie kann bei Einhaltung aller Auflagen und Bedingungen auf Gesuch hin verlängert werden.

1941
1942
1943
1944
1945
1946
1947
1948
1949
1950
1951
1952
1953
1954
1955
1956
1957
1958
1959
1960
1961
1962
1963
1964
1965
1966
1967
1968
1969
1970
1971
1972
1973
1974
1975
1976
1977
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
1987
1988
1989
1990
1991
1992
1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025

- 3.2 Der Abbau wird vom Bau- und Justizdepartement direkt und mittelbar durch den Schweizerischen Fachverband für Sand und Kies (FSK), Bern, kontrolliert. Die Kosten für die Kontrollen gehen gemäss kant. Gebührentarif zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.
- 3.3 Die Bewilligung kann ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Bedingungen und Auflagen dieser Verfügung trotz schriftlicher Mahnung und Ansetzen einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes nicht eingehalten werden. Sollten durch Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen besondere Aufwendungen durch den Staat, wie Kontrollen, Besprechungen, Verfügungen notwendig sein, so können diese gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 3.4 Die Bewilligungsempfängerin haftet für jeden Schaden und Nachteil, der infolge des Abbaus an Rechten des Kantons, der Einwohnergemeinde Däniken sowie Dritter entsteht. Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, den Kanton für gegen ihn erhobene Ansprüche Dritter schadlos zu halten und alle damit in Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.
- 3.5 Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten.
- 3.6 Als Sicherheitsleistung liegt eine unwiderrufliche und unbefristete Bürgschaftsverpflichtung (Winterthur, Nr. KV 3.185.367, vom 26.07.1996) über den Betrag von Fr. 100'000.-- vor.
- Die Sicherheitsleistung haftet in erster Linie dafür, dass die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung in vollem Umfang eingehalten werden und für die Kosten von Massnahmen, die der Kanton bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen und Auflagen allenfalls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung durchführen muss.
- In zweiter Linie haftet die Sicherheitsleistung für finanzielle Verpflichtungen, die dem Staat oder Dritter durch die Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung oder durch Störung oder Schädigung besserer Rechte entstehen.
- 3.7 Die Bewilligungsempfängerin hat für die Bewilligung eine Gebühr von **Fr. 504.--** zu bezahlen (Kto. 6040.431.00;232/220). Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Erhalt dieser Verfügung mit beigelegter Rechnung zu erfolgen.

BAU- UND JUSTIZDEPARTEMENT

hannann

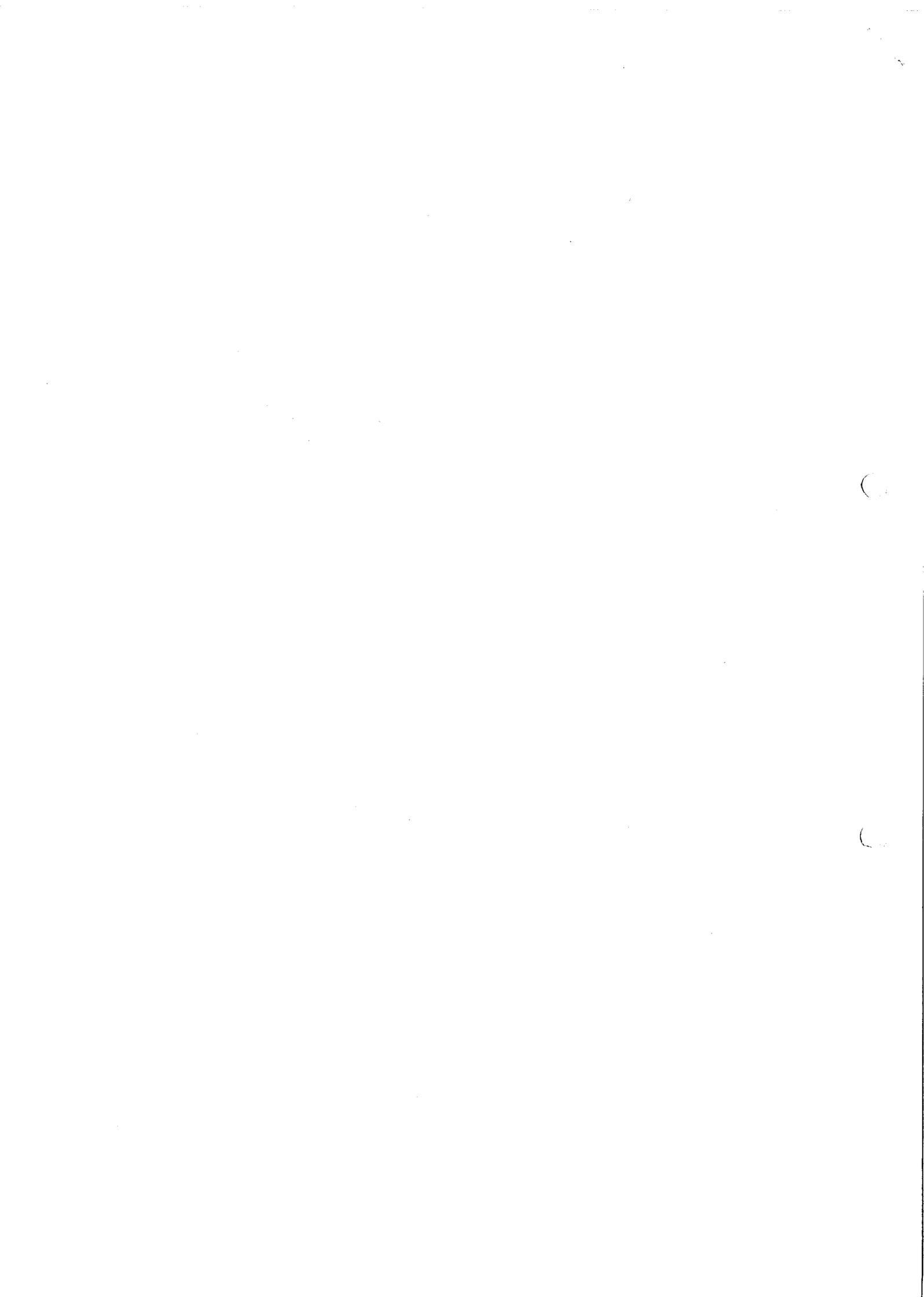
Walter Straumann
Regierungsrat

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Verteiler:

- Bau- und Justizdepartement (2)
- Amt für Umwelt (2)
- Amt für Umwelt, Rechnungsführung (Kto. 6040.431.00;232/220)
- Amt für Raumplanung (3: Kreisplaner, Natur und Landschaft, Grundlagen/Richtplanung)
- Kantonsforstamt
- Amt für Landwirtschaft
- Einwohnergemeinde 4658 Däniken
- Baukommission der Einwohnergemeinde 4658 Däniken
- Batigroup AG, Ringstrasse 1, 4603 Olten, mit Rechnung, **lettre signature**
- FSK, Bubenbergrplatz 9, Postfach, 3001 Bern



Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt

Greibenhof
Werkhofstr. 5, 4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 76 93
afu@bd.so.ch

Céline Pittet
Abteilung Boden
Telefon 032 627 26 97
celine.pittet@bd.so.ch

Kantonales Amt für Raumplanung	
E	13. Mai 2002
TS	

25. April 2002

232.083.01

VERFÜGUNG

Däniken: Kiesgrube Studenweid, Abbaubewilligung für die Etappe 2 und Übertrag der bestehenden Abbaubewilligung

1. Feststellungen

- 1.1 Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 3294 vom 19. Dezember 1995 wurde der Zonen- und Gestaltungsplan der Einwohnergemeinden Dulliken und Däniken „Kiesabbaugebiet Hard-Dulliken und Studenweid-Däniken“ mit Sonderbauvorschriften genehmigt. Mit RRB Nr. 1159 vom 29. Mai 2001 wurde die Änderung des § 6 der Sonderbauvorschriften zu diesem Zonen- und Gestaltungsplan genehmigt.
- 1.2 Mit Verfügungen vom 24. Mai 1996 und 4. April 2001 wurde der Richner AG, 5001 Aarau, die Abbaubewilligung für die Etappe 1 erteilt bzw. diese Bewilligung verlängert.
- 1.3 Mit Schreiben vom 17. April 2002 reichte die Rudolf Gysi AG, Kieswerk Däniken, 5032 Rohr, das Gesuch für die Freigabe der Abbauetappe 2 sowie für den Übertrag der bestehenden Abbaubewilligung ein. Dem Gesuch lag ein Auszug aus dem Handelsregister sowie eine neue Bankgarantie bei.

2. Erwägungen

- 2.1 Gemäss § 9 der Sonderbauvorschriften ist die Einwohnergemeinde Däniken vor Erteilung einer neuen Abbaubewilligung vom Bau- und Justizdepartement anzuhören. Mit Schreiben vom 14. November 2001 stimmte die Einwohnergemeinde Däniken der Freigabe der Abbauetappe 2 unter folgenden Auflagen zu:
 - Die Strasse 50502, im Bereich Scheibenstand bis Liegenschaft Andreas Schenker, ist mit einem genügenden Koffer auszustatten und mit Mergelbelag abzudecken. Zudem ist entlang dieser Strasse der Rückhau des Waldsaumes vorzunehmen.
 - Der Zeitplan, wie auch die Vorgehensweise für den Wegebau sowie den Rückhau des Waldsaumes ist mit den Anstössern abzusprechen. Vor Baubeginn sind die Anstösser und zudem die Bauverwaltung Däniken zu informieren.
 - Die Kosten sind vollumfänglich durch die Verursacher zu tragen.
- 2.2 Das Gesuch wurde vollständig mit allen nötigen Unterlagen und Angaben eingereicht. Der Freigabe der Abbauetappe 2 kann somit zugestimmt werden.

3. Verfügung

Gestützt auf Art. 44 eidg. Gewässerschutzgesetz, § 5 Kant. Gewässerschutzverordnung, §§ 15, 22 und 45 kant. Wasserrechtsgesetz, § 6 Wasserrechtsverordnung und § 54 Gebührentarif wird

verfügt:

- 3.1 Der **Rudolf Gysi AG, Kieswerk Däniken, Hauptstrasse 91, 5032 Rohr** werden die unter Ziffer 1.2 erwähnten Verfügungen übertragen. Die Auflagen dieser Verfügungen gelten **uneingeschränkt und vollumfänglich**.
- 3.2 Der **Rudolf Gysi AG, Kieswerk Däniken, Hauptstrasse 91, 5032 Rohr**, wird die Bewilligung erteilt, die Etappe 2 (287'000 m³) unter folgenden Auflagen und Bedingungen abzubauen:
 - 3.2.1 Die Auflagen und Bedingungen der unter Ziffer 1.1 erwähnten Beschlüsse mit Sonderbauvorschriften gelten **uneingeschränkt und vollumfänglich**.
 - 3.2.2 Die Bewilligung beschränkt sich auf die Etappe 2 gemäss dem genehmigten Plan Nr. 5023b.11 (Situation, Koten, Etappen).
 - 3.2.3 Die Abbaubewilligung wird auf **6 Jahre** (31. Dezember 2008) befristet. Sie kann bei Einhaltung aller Auflagen und Bedingungen auf Gesuch hin verlängert werden.
 - 3.2.4 Die verschiedenen **Abbaukoten** für die Etappe 2 sind dem genehmigten Plan Nr. 5023b.11 und dem § 14 der Sonderbauvorschriften zu entnehmen. Das Bau- und Justizdepartement kann jederzeit, gestützt auf neue Grundlagen und Erkenntnisse, die Koten entsprechend anpassen.
 - 3.2.5 Alle Boden- und Rekultivierungsarbeiten sind gemäss der „FSK-Rekultivierungsrichtlinie 2001“ auszuführen. Die Wiederauffüllung, Entwässerung und Rekultivierung aller Etappen sind in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen Fachstellen des Kantons zu realisieren. Für die Wiederauffüllung darf nur unverschmutztes Aushubmaterial verwendet werden. Zur Abnahme der Rohplanie ist das Amt für Umwelt, Abteilung Boden, rechtzeitig zu kontaktieren.
 - 3.2.6 Gestützt auf die §§ 22-25, 34, 36 und 38 der Sonderbauvorschriften und gemäss Schreiben vom 24. Oktober 2001, Amt für Umwelt, ist die ökologische Begleitplanung der drei Kiesgruben in Däniken und Dulliken gegenseitig abzustimmen und zu koordinieren. Es ist ein Plan mit der offenen Kiesgrubenfläche, den ökologischen Ausgleichsflächen, den Wanderbiotopen (inkl. Kieswände) und den fertig rekultivierten Flächen anzufertigen. Dieser Plan ist stets nachzuführen und bei Bedarf den kantonalen Fachstellen zur Verfügung zu stellen.
 - 3.2.7 Die Auflagen der Einwohnergemeinde gemäss Ziffer 2.1 dieser Verfügung sind einzuhalten. Der Rückbau des Waldsaumes ist unter Rücksprache mit dem zuständigen Kreisförster auszuführen.
- 3.3 Der Abbau wird direkt durch das Bau- und Justizdepartement und mittelbar durch den Schweizerischen Fachverband für Sand und Kies (FSK), Bern, kontrolliert. Die Kosten für die Kontrollen gehen gemäss kant. Gebührentarif zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.
- 3.4 Die Bewilligung kann ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Bedingungen und Auflagen dieser Verfügung trotz schriftlicher Mahnung und Ansetzen einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes nicht eingehalten werden. Sollten durch Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen besondere Aufwendungen durch den Staat, wie Kontrollen, Besprechungen, Verfügungen notwendig sein, so können diese gesondert in Rechnung gestellt werden.
- 3.5 Die Bewilligungsempfängerin haftet für jeden Schaden und Nachteil, der infolge des Abbaus an Rechten des Kantons, der Einwohnergemeinde Däniken sowie Dritter entsteht. Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, den Kanton für gegen ihn erhobene Ansprüche Dritter schadlos zu halten und alle damit in Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.

- 3.6 Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten.
- 3.7 Als Sicherheitsleistung liegt eine Bankgarantie (Neue Aargauer Bank, Nr. 0882-1012586, vom 16. April 2002, befristet bis 31. Dezember 2009) über den Betrag von Fr. 320'000.-- vor.

Die Sicherheitsleistung haftet in erster Linie dafür, dass die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung in vollem Umfang eingehalten werden und für die Kosten von Massnahmen, die der Kanton bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen und Auflagen allenfalls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung durchführen muss.

In zweiter Linie haftet die Sicherheitsleistung für finanzielle Verpflichtungen, die dem Staat oder Dritten durch die Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung oder durch Störung oder Schädigung besserer Rechte entstehen.

- 3.8 Die Bewilligungsempfängerin hat für die Bewilligung eine Gebühr von **Fr. 22'065.--** zu bezahlen (Kto. 6040.431.00;232/220). Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Erhalt dieser Verfügung mit beigelegter Rechnung zu erfolgen.

BAU- UND JUSTIZDEPARTEMENT

W. Straumann

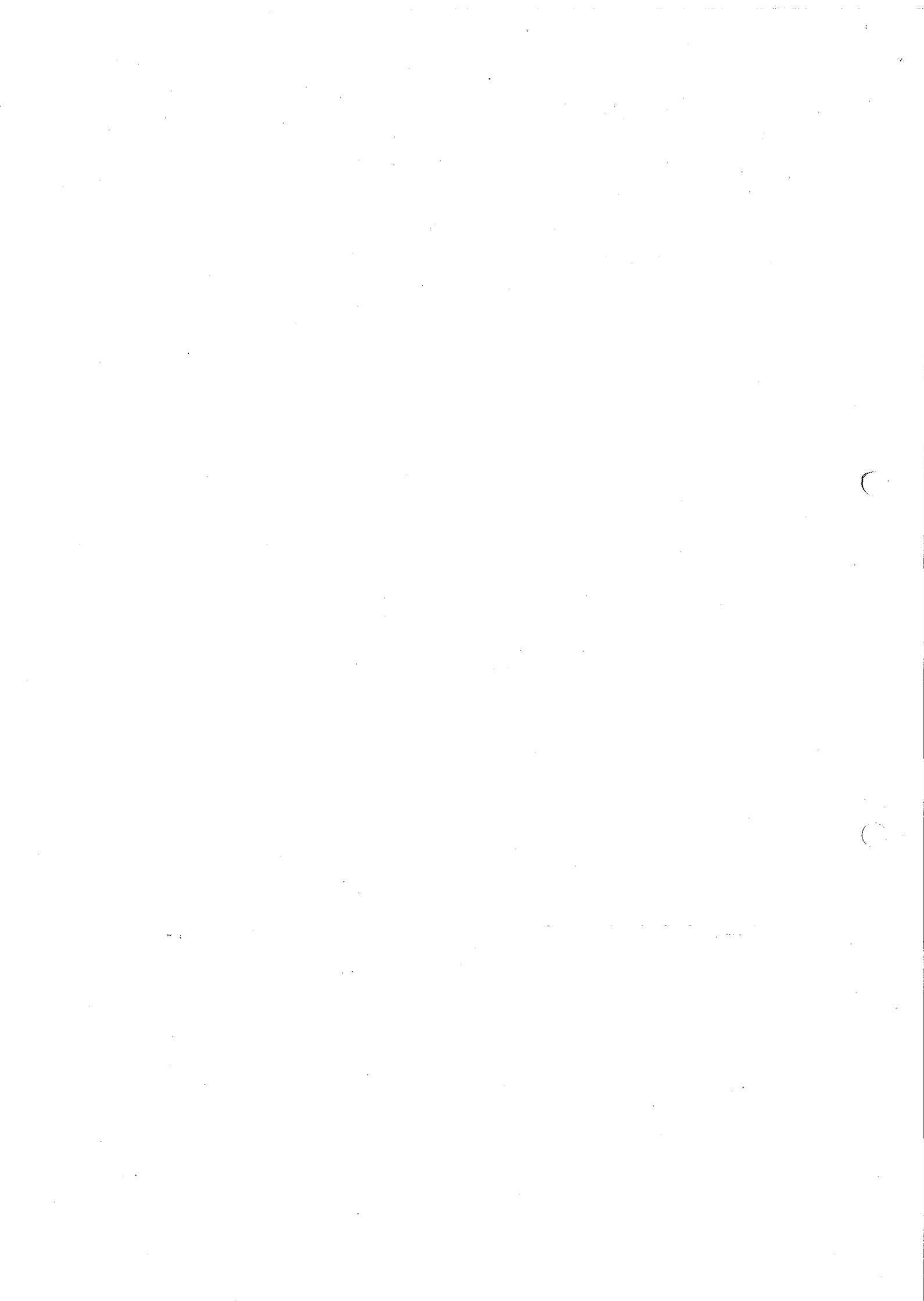
Walter Straumann
Regierungsrat

Rechtsmittel:

Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen beim Verwaltungsgericht Beschwerde geführt werden. Diese soll einen Antrag und eine Begründung enthalten.

Verteiler:

- Bau- und Justizdepartement (2)
- Amt für Umwelt (2 SED)
- Amt für Umwelt, Rechnungsführung (Kto. 6040.431.00;232/220)
- Amt für Raumplanung, Kreisplaner
- Amt für Raumplanung, Natur und Landschaft + Abteilung Grundlagen/Richtplanung
- Kantonsforstamt
- Forstkreis Olten/ Niederamt, Herrn J. Schlegel, Amthaus, 4303 Olten
- Amt für Verkehr und Tiefbau
- Einwohnergemeinde 4658 Däniken
- Bauverwaltung der Einwohnergemeinde 4658 Däniken
- Rudolf Gysi AG, Kieswerk Däniken, Hauptstrasse 91, 5032 Rohr, mit Rechnung, **lettre signature**
- FSK, Bubenbergrplatz 9, Postfach, 3001 Bern



fr

Bau- und Justizdepartement
Amt für Umwelt

Greibenhof, Werkhofstrasse 5
4509 Solothurn
Telefon 032 627 24 47
Telefax 032 627 76 93
www.afu.so.ch

Yvonne Kaufmann

Fachstelle Steine Erden Geologie
Sachbearbeitung
Telefon: 032 627 26 95
yvonne.kaufmann@bd.so.ch

einschreiben

Aarekies Aarau – Olten AG
Hauptstrasse 91
5032 Rohr

24. Juli 2009

232.083.001

Bewilligung

**Däniken, Kiesgrube Studenweid:
Verlängerung der Abbaubewilligung für die Etappe 2 und
Erteilung der Abbaubewilligung für die Etappe 3 (337'000 m³ Kies)**

1. Sachverhalt

Bewilligungsfrist: 31. Dezember 2015 (siehe 3.1)
Bewilligungsempfängerin: Aarekies Aarau – Olten AG
Muniweidstrasse 3
4658 Däniken
Ansprechperson: J. Hufschmid (oder P. Grossenbacher)
Telefon: 062 291 16 05
hufschmid.josef@kjr.ch

1.1 Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 3294 vom 19. Dezember 1995 wurde der Zonen- und Gestaltungsplan der Einwohnergemeinden Dulliken und Däniken „Kiesabbaugebiet Hard-Dulliken und Studenweid-Däniken“ mit Sonderbauvorschriften (SBV) genehmigt. Mit RRB Nr. 1159 vom 29. Mai 2001 wurde die Änderung des § 6 SBV zum Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Studenweid“ genehmigt.

Mit Verfügungen vom 24. Mai 1996 und 4. April 2001 wurde der Richner AG, 5001 Aarau, die Abbaubewilligung für die Etappe 1 erteilt bzw. diese Bewilligung verlängert.

Der Rudolf Gysi AG, Kieswerk Däniken, 5032 Rohr wurden mit Verfügung vom 25. April 2002 die Verfügungen vom 24. Mai 1996 und vom 4. April 2001 der vorhergehenden Betreiberin Richner AG, Aarau übertragen und die Abbaubewilligung für die Etappe 2 erteilt.

1.2 Gesuchsunterlagen

Mit Schreiben vom 6. Mai 2009 reichte die Aarekies Aarau - Olten AG, 5032 Rohr, das Gesuch für die Verlängerung der Abbauetappe 2 sowie für die Freigabe der Abbauetappe 3 ein.

2. Erwägungen

Gemäss § 9 SBV ist die Einwohnergemeinde Däniken vor Erteilung einer neuen Abbaubewilligung vom Bau- und Justizdepartement anzuhören. Mit Schreiben vom 16. Juni 2009 stimmte die Einwohnergemeinde Däniken der Freigabe der Abbauetappe 3 unter folgender Auflage zu:

"Die Bewilligungsempfängerin hat der Einwohnergemeinde Däniken (Gemeinderat) bis 31. Oktober 2009 einen Zeitplan für die Rekultivierung der bisherigen und zukünftigen Etappen (inkl. Angaben zu offenen Flächen, rekultivierten Flächen, Etappengrenzen sowie Rohplanie und Bodenauftrag) zuzustellen."

Gemäss § 7 der SBV darf in den Abbauetappen 3 bis 5 erst nach der archäologischen Untersuchung mit dem Abbau begonnen werden. Mit Schreiben vom 18. Juni 2009 stimmte die Kantonsarchäologie der Freigabe der Abbauetappe 3 unter folgender Auflage zu:

"Die Bewilligungsempfängerin hat der Kantonsarchäologie bis 31. Dezember 2009 einen Zeitplan für den Abbau der Deckschichten über dem Kies zuzustellen. Zudem ist die Kantonsarchäologie in die Planung und Durchführung dieser Arbeiten einzubeziehen, und es ist ihr die notwendige Zeit für die archäologische Untersuchung einzuräumen."

Die Gesuchsunterlagen wurden vollständig und mit allen nötigen Beilagen und Angaben eingereicht.

3. Entscheid

Gestützt auf Art. 44 eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20), § 5 kant. Gewässerschutzverordnung (GSchV-SO; BGS 712.912) und § 45 kant. Wasserrechtsgesetz (WRG; BGS 712.11) wird der Bewilligungsempfängerin mit den aufgeführten Auflagen und Bedingungen die Abbaubewilligung für die Etappe 2 verlängert und die Abbaubewilligung für die Etappe 3 (ca. 337'000 m³ Kies) erteilt.

3.1 Umfang der Bewilligung

Die Abbaubewilligung für die Etappe 2 wird um **6 Jahre** (31.12.2015) verlängert, die Abbaubewilligung für die Etappe 3 für 6 Jahre neu erteilt. Die beiden Bewilligungen können bei Einhaltung aller Auflagen und Bedingungen auf Gesuch hin verlängert, respektive erneut verlängert werden. Ist der Abbau bis zu diesem Termin abgeschlossen, gelten die Auflagen und Bedingungen noch bis zum Abschluss der Wiederauffüllung und Rekultivierung.

Die Abbaubewilligungen beschränken sich auf die Flächen der Etappen 2 und 3 Studenweid - Däniken gemäss genehmigtem Etappierungsplan, Situation 1:2'500, Plan Nr. 5023b.14 vom 16. Mai 1994. Die Auflagen und Bedingungen der unter 1.1 erwähnten Beschlüsse und Verfügungen gelten **uneingeschränkt und vollumfänglich**.

3.2 Einschränkungen und Präzisierungen

- a) Die verschiedenen **Abbaukoten** für die Etappen 2 und 3 sind dem genehmigten Situations-, Kotten- und Etappenplan Nr. 5023b.11 und dem § 14 der SBV zu entnehmen. Das Bau- und Justizdepartement kann, gestützt auf neue Grundlagen und Erkenntnisse, die Kotten jederzeit entsprechend anpassen.
- b) Für die Wiederauffüllung darf nur unverschmutztes Aushubmaterial verwendet werden. Es gilt die Aushubrichtlinie des Bundes. Die Wiederauffüllung, Entwässerung und Rekultivierung aller Etappen sind in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen zu realisieren. Die Koordinationsstelle ist das Amt für Umwelt. Es gilt die Rekultivierungsrichtlinie des FSKB. Die Rekultivierungsarbeiten sind zu dokumentieren. Die Verwendung der Abnahmeprotokolle des FSKB wird empfohlen. Für die Abnahmen der einzelnen Rekultivierungsschritte, insbesondere die Abnahme der Rohplanie, ist das Amt für Umwelt rechtzeitig zu kontaktieren.
- c) Gestützt auf die §§ 22-25, 34, 36 und 38 der Sonderbauvorschriften und gemäss Schreiben vom 24. Oktober 2001, Amt für Umwelt, ist die ökologische Begleitplanung der

drei Kiesgruben in Däniken und Dulliken gegenseitig abzustimmen. Es ist ein Plan mit der offenen Kiesgrubenfläche, den ökologischen Ausgleichsflächen, den Wanderbiotopen (inkl. Kieswände) und den fertig rekultivierten Flächen anzufertigen. Dieser Plan ist stets nachzuführen und bei Bedarf den kantonalen Fachstellen zur Verfügung zu stellen.

- d) Die von der Einwohnergemeinde Däniken angeregte Auflage (vgl. vorstehend Ziff. 2) ist verbindlich und zu erfüllen.
- e) Die vom Amt für Denkmalpflege und Archäologie angeregte Auflage (vgl. vorstehend Ziff. 2) ist verbindlich und zu erfüllen.

3.3 Kontrollen und Inspektionen

Der Abbau wird direkt vom Bau- und Justizdepartement kontrolliert. Die Kosten für die Kontrollen gehen gemäss § 54 kant. Gebührentarif (GT; BGS 615.11) zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.

3.4 Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Bedingungen und Auflagen dieser Verfügung trotz schriftlicher Mahnung und Ansetzen einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes nicht eingehalten werden. Sollten durch Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen besondere Aufwendungen durch den Staat, wie Kontrollen, Besprechungen, Verfügungen notwendig sein, so können diese gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.5 Haftung

Die Bewilligungsempfängerin haftet für jeden Schaden und Nachteil, der infolge des Abbaus an Rechten des Kantons, der Einwohnergemeinde Däniken sowie Dritter entsteht. Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, den Kanton für gegen ihn erhobene Ansprüche Dritter schadlos zu halten und alle damit in Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.

Rechte Dritter sowie bestehende und künftige Gesetze bleiben vorbehalten.

3.6 Sicherheitsleistung

Als Sicherheitsleistung liegt eine Bankgarantie (Neue Aargauer Bank, Nr. 0882-1012586, vom 16. April 2002, befristet bis 31. Dezember 2009) über den Betrag von Fr. 320'000.-- vor.

Die Sicherheitsleistung ist bis 31. Dezember 2009 zu erneuern (Verlängerung) und aufgrund der Freigabe der Etappe 3 umfangmässig anzupassen. Ausschlaggebend für die Höhe der Sicherheitsleistung ist die Grösse der offenen, nicht rekultivierten Fläche. Damit der Betrag der neuen Sicherheitsleistung berechnet werden kann, sind dem Amt für Umwelt bis 31. Oktober 2009 ein Rekultivierungsplan sowie ein zeitlicher Ablaufplan zu den Rekultivierungsarbeiten (inkl. Angaben zu offenen und rekultivierten Flächen, zum Datum Rohplanie und zum Datum Bodenauftrag) einzureichen.

Die Sicherheitsleistung haftet in erster Linie dafür, dass die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung in vollem Umfang eingehalten werden, und für die Kosten von Massnahmen, die der Kanton bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen und Auflagen allenfalls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung durchführen muss.

In zweiter Linie haftet die Sicherheitsleistung für finanzielle Verpflichtungen, die dem Staat oder Dritten durch die Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung oder durch Störung oder Schädigung besserer Rechte entstehen.

3.7 Gebühr

Die Aarekies Aarau – Olten AG, 5032 Rohr, hat für die Verlängerung der Bewilligung für die Etappe 2 und die Freigabe der Etappe 3 eine Gebühr von **Fr. 26'000.--** zu bezahlen (§ 54 Abs. 1 GT; BGS 615.11) (A 80054 / KA 431001). Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Erhalt dieser Verfügung mit beigelegter Rechnung zu erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

BAU- UND JUSTIZDEPARTEMENT


Walter Straumann
Regierungsrat

- Verteiler:
- Bau- und Justizdepartement (2)
 - Amt für Umwelt (2 SEG)
 - Amt für Umwelt, Rechnungsführung (A 80054 / KA 431001 / TP 232)
 - Amt für Raumplanung (3)
 - Amt für Denkmalpflege und Archäologie (2)
 - Amt für Landwirtschaft (2)
 - Amt für Verkehr und Tiefbau
 - Einwohnergemeinde 4658 Däniken
 - Bauverwaltung der Einwohnergemeinde 4658 Däniken
 - Aarekies Aarau – Olten AG, Muniweidstrasse 3, 4658 Däniken, **einschreiben**
 - Aarekies Aarau – Olten AG, Hauptstrasse 91, 5032 Rohr mit Rechnung / ES, **einschreiben**

Bau- und Justizdepartement
 Amt für Umwelt

Greibenhof, Werkhofstrasse
 4509 Solothurn
 Telefon 032 627 24 47
 Telefax 032 627 76 93
 www.afu.so.ch

Kantonales Amt für Raumplanung
E 25. Feb. 2011

Yvonne Kaufmann

Fachstelle Steine Erden Geologie
 Telefon 032 627 26 95
 yvonne.kaufmann@bd.so.ch

einschreiben

Bürgergemeinde Dulliken
 Kanzlei
 Lehmgrubenstrasse 6
 4657 Dulliken

15. Februar 2011

232.084.01

Bewilligung

Dulliken, Kiesgrube Hard: Verlängerung der Abbaubewilligung für die Etappe 3

1. Sachverhalt

Bewilligungsfrist: 31. Dezember 2016 (siehe 3.3)
 Bewilligungsempfängerin: Bürgergemeinde
 4657 Dulliken
 Ansprechperson: Eduard Hofer
 062 295 37 56

1.1 Ausgangslage

Mit Regierungsratsbeschluss (RRB) Nr. 3294 vom 19. Dezember 1995 wurde der Zonen- und Gestaltungsplan „Kiesabbaugebiet Hard-Dulliken und Studenweid-Däniken“ mit Sonderbauvorschriften (SBV) genehmigt. Mit Verfügung des Bau- und Justizdepartements (BJD) vom 12. März 2004 wurde die Etappe 3 freigegeben. Diese Bewilligung war auf 6 Jahre bis zum 31. Dezember 2010 befristet.

1.2 Gesuchsunterlagen

Mit Schreiben vom 26. November 2010 reichte die Aarekies Aarau – Olten AG als Betreiberin der Kiesgrube im Auftrag der Eigentümerin, der Bürgergemeinde Dulliken, das Gesuch für die Verlängerung der Abbaubewilligung für die Etappe 3 mit folgenden Gesuchsunterlagen ein:

- Normgesuch vom 6. November 2010
- Kopie des Vertrages zur Sicherheitsübereignung zwischen der Raiffeisenbank Dulliken-Starrkirch und der Bürgergemeinde Dulliken vom 30. September 2010

2. Erwägungen

- 2.1 Die Etappe 3 stimmt, wie bereits die Etappen 1 und 2, nicht mit der im genehmigten Gestaltungsplan eingezeichneten Abbauetappe überein. Es handelt sich dabei jedoch nicht um eine wesentliche Veränderung der Abbau- und Rekultivierungsschritte.
- 2.2 Gemäss § 8 SBV wurden die betroffenen Einwohnergemeinden Dulliken und Däniken vor der Verlängerung der Abbauetappe 3 angehört. Es sind keine Einwände eingegangen.
- 2.3 Die Abbaukote für die nördliche Hälfte der Etappe 3 wurde 2004 aufgrund des damals gültigen 10-jährigen Höchststandes des Grundwassers bei 382.0 m ü.M. festgelegt. Bei der Überprüfung der Grundwasserstände hat sich gezeigt, dass in den letzten 10 Jahren im Jahr 2006 der höchste Grundwasserspiegel (HGW) bei 379 m ü.M. gelegen hat. Unter der Berücksichtigung des 2 m nötigen Sicherheitsabstandes zum HGW kann die Abbaukote für die nördliche Hälfte neu bei 381 m ü.M. festgelegt werden. In der südlichen Hälfte liegt die Abbaukote 2.5 m oberhalb der Felsoberfläche.
- 2.4 Gemäss Ziffer 3.1.3 der Verfügung des BJD vom 12. März 2004 kann die Bewilligung auf Gesuch hin verlängert werden, wenn alle Auflagen und Bedingungen eingehalten wurden.
- 2.5 Anhand der Resultate der kantonalen Stichprobenkontrollen und der Inspektionen des Fachverbands der Schweizerischen Kies- und Betonindustrie (FSKB) kann bestätigt werden, dass die Auflagen und Bedingungen während des bisherigen Abbaus im Wesentlichen eingehalten wurden. Dem Gesuch um Verlängerung der Abbaubewilligung kann somit entsprochen werden.

3. Entscheid

Gestützt auf Art. 44 eidg. Gewässerschutzgesetz (GSchG; SR 814.20), sowie §§ 80 und 166 kant. Gesetz über Wasser, Boden und Abfall (GWBA; BGS 712.15) wird der Bürgergemeinde Dulliken mit den aufgeführten Auflagen und Bedingungen die Abbaubewilligung für die Etappe 3 verlängert.

3.1 Umfang der Bewilligung

Die Bewilligung beschränkt sich auf die Etappe 3 gemäss Plan Nr. 5154-1 vom 16.12.2003. Die Auflagen und Bedingungen des mit RRB Nr. 3294 vom 19. Dezember 1995 genehmigten Gestaltungsplanes „Kiesabbaugebiet Hard-Dulliken und Studenweid-Däniken“ mit SBV sowie die Auflagen der Verfügung vom 12. März 2004 zur Freigabe der Etappe 3 gelten **uneingeschränkt und vollumfänglich**, soweit sie den nachstehenden Auflagen nicht widersprechen.

3.2 Einschränkungen und Präzisierungen

- a) Die Abbaukote für die nördliche Hälfte der Etappe 3 wird neu bei **381.0 m ü.M.** festgelegt. In der südlichen Hälfte liegt die Abbaukote **2.5 m oberhalb der Felsoberfläche**. Vor dem Abbau in der südlichen Hälfte ist die Höhe der Felsoberfläche jeweils zu sondieren und die Abbaukote festzulegen. Das Bau- und Justizdepartement kann, gestützt auf neue Grundlagen und Erkenntnisse, die Kote jederzeit entsprechend anpassen.
- b) Für die Wiederauffüllung darf nur unverschmutztes Aushubmaterial verwendet werden. Es gilt die Aushubrichtlinie des Bundes. Die Wiederauffüllung, Entwässerung und Rekultivierung aller Etappen sind in enger Zusammenarbeit mit den zuständigen kantonalen Fachstellen zu realisieren. Die Koordinationsstelle ist das Amt für Umwelt. Es gilt die Rekultivierungsrichtlinie des FSKB. Die Rekultivierungsarbeiten sind zu dokumentieren. Die Verwendung der Abnahmeprotokolle des FSKB wird empfohlen. Für die Abnahmen der einzelnen Rekultivierungsschritte, insbesondere die Abnahme der Rohplanie, ist das Amt für Umwelt rechtzeitig zu kontaktieren.

3.3 Bewilligungsfrist

Die Abbaubewilligung wird bis zum **31. Dezember 2016** verlängert. Sie kann bei Einhaltung aller Auflagen und Bedingungen auf Gesuch hin erneut verlängert werden. Ist der Abbau bis zu diesem Termin abgeschlossen, gelten die Auflagen und Bedingungen noch bis zum Abschluss der Wiederauffüllung und Rekultivierung.

3.4 Kontrollen und Inspektionen

Der Abbau wird direkt vom Bau- und Justizdepartement und mittelbar durch den FSKB kontrolliert. Die Kosten für die Kontrollen gehen gemäss § 54 Abs. 2 kant. Gebührentarif (GT; BGS 615.11) zu Lasten der Bewilligungsempfängerin.

3.5 Bewilligungsentzug

Die Bewilligung kann ohne Entschädigung widerrufen werden, wenn die Bedingungen und Auflagen dieser Verfügung trotz schriftlicher Mahnung und Ansetzen einer angemessenen Frist zur Wiederherstellung des vorgeschriebenen Zustandes nicht eingehalten werden. Sollten durch Nichteinhaltung der Bedingungen und Auflagen besondere Aufwendungen durch den Staat, wie Kontrollen, Besprechungen, Verfügungen etc. notwendig sein, so können diese gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.6 Haftung

Die Bewilligungsempfängerin haftet für jeden Schaden und Nachteil, der infolge des Abbaus an Rechten des Kantons, der Einwohnergemeinden Dulliken und Däniken sowie Dritter entstehen. Die Bewilligungsempfängerin ist verpflichtet, den Kanton für gegen ihn erhobene Ansprüche Dritter schadlos zu halten und alle damit in Zusammenhang stehenden Prozesse auf eigene Kosten und Gefahr zu übernehmen.

3.7 Sicherheitsleistung

Als Sicherheitsleistung liegt eine bis zum 31. Dezember 2012 geltende Bankgarantie (Raiffeisen, Bankgarantie Nr. 911-3-000003 vom 24. Mai 2004) über den Betrag von Fr. 240'000.-- vor. Diese ist nach Möglichkeit bis mindestens 31. Dezember 2017 zu verlängern und dem Amt für Umwelt bis spätestens am 31. Dezember 2012 unaufgefordert einzureichen.

Die Sicherheitsleistung haftet in erster Linie dafür, dass die Bedingungen und Auflagen der Bewilligung in vollem Umfang eingehalten werden und für die Kosten von Massnahmen, die der Kanton bei Nichteinhaltung dieser Bedingungen und Auflagen allenfalls auf dem Wege der Zwangsvollstreckung durchführen muss.

In zweiter Linie haftet die Sicherheitsleistung für finanzielle Verpflichtungen, die dem Staat oder Dritten durch die Nichteinhaltung der Auflagen und Bedingungen dieser Bewilligung oder durch Störung oder Schädigung besserer Rechte entstehen.

3.8 Gebühr

Die Bewilligungsempfängerin hat für die Verlängerung der Bewilligung eine Gebühr von Fr. 400.-- zu entrichten (vgl. § 54 Abs. 1 GT) (A 80054 / KA 431001). Die Zahlung hat innert 30 Tagen seit Erhalt dieser Verfügung mit beigelegtem Einzahlungsschein zu erfolgen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 10 Tagen nach Erhalt beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn schriftlich Beschwerde erhoben werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

BAU- UND JUSTIZDEPARTEMENT

Walter Straumann
Regierungsrat

- Verteiler:
- Amt für Umwelt (2 SEG)
 - Amt für Umwelt, Rechnungsführung (A 80054 / KA 431001 / TP 232)
 - ~~Amt für Raumplanung (3)~~
 - Amt für Landwirtschaft
 - Amt für Verkehr und Tiefbau
 - Einwohnergemeinde 4657 Dulliken
 - Einwohnergemeinde 4658 Däniken
 - Bauverwaltung der Einwohnergemeinde 4657 Dulliken
 - Bauverwaltung der Einwohnergemeinde 4658 Däniken
 - Bürgergemeinde Dulliken, Kanzlei, Lehmgrubenstrasse 6, 4657 Dulliken mit Rechnung / ES, **einschreiben**
 - Aarekies Aarau – Olten AG, Hauptstrasse 91, 5032 Rohr AG
 - FSKB, Inspektorat, Bubenbergrplatz 9, Postfach, 3001 Bern